Expertenbeitrag: Vorinformation

Wer frühzeitig informiert, kann später Tempo machen

Holger Schröder,
Rechtsanwalt und Partner,
Rödl und Partner, Nürnberg

Die Vorinformation dient der frühzeitigen Information des Marktes über eine beabsichtigte Auftragsvergabe. Zudem ermöglicht sie die Verkürzung der Angebotsfristen im offenen, im nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren. Unter bestimmten Umständen kann auch eine spätere Auftragsbekanntmachung entfallen.

Als die Länder Berlin und Brandenburg 2010 den Betrieb des S-Bahnrings neu vergeben wollten, gaben sie dies europaweit per Vorinformation bekannt. FOTO: DPA/GREGOR FISCHER

NÜRNBERG. Öffentliche Auftraggeber können eine beabsichtigte Auftragsvergabe mittels Vorinformation bekanntmachen, um interessierte Unternehmen frühzeitig zu informieren. Sie ist in Paragraf 38 Vergabeverordnung und in Paragraf 12 EU Absatz 1 sowie 2 VOB/A geregelt. Die Vorinformation begründet keine Verpflichtung für die Auftraggeber, die genannten Leistungen tatsächlich auszuschreiben.

Fristen können verkürzt werden, wenn über EU veröffentlicht wird

Dabei muss die Vorinformation die Angaben nach Anhang V Teil B Abschnitt I der Richtlinie 2014/24/EU enthalten. Und zwar unabhängig davon, ob die Veröffentlichung über das Beschafferprofil (siehe auch Kasten) oder das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union in Brüssel erfolgt.

Wird die Vorinformation im Beschafferprofil veröffentlicht, müssen die öffentlichen Auftraggeber dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union allerdings eine Mitteilung zukommen lassen. Dabei hat er sich an das Muster zu halten, das im Anhang VIII der EU-Durchführungsverordnung Nummer 2015/1986 zu finden ist.

Wollen die öffentlichen Auftraggeber die Angebotsfristen im offenen Verfahren auf 15 Tage oder im nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren auf zehn Tage verkürzen, ist die Veröffentlichung einer Vorinformation über das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union verpflichtend.

Vorinformation kann ein Jahr vor Auftragsbekanntmachung erfolgen

Dabei müssen die beiden nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein: Die Vorinformation muss alle nach Anhang eins der EU-Durchführungsverordnung Nummer 2015/1986 geforderten Informationen enthalten, soweit diese zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung vorlagen. Die Vorinformation muss wenigstens 35 Tage, aber nicht mehr als zwölf Monate vor dem Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung übermittelt werden.

Öffentliche Auftraggeber können sogar auf die sonst obligatorische Auftragsbekanntmachung verzichten, wenn es sich um ein nicht offenes Verfahren oder ein Verhandlungsverfahren handelt. Dafür müssen zwingend die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Vorinformation muss wenigstens 35 Tage, aber nicht mehr als zwölf Monate vor dem Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung übermittelt werden.
- Die Vorinformation muss die zu vergebene Liefer-, Bau- oder Dienstleistung benennen.
- In der Vorinformation muss darauf hingewiesen werden, dass der Auftrag im nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren ohne gesonderte Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung vergeben wird.
- Die Vorinformation muss eine Aufforderung an die interessierten Unternehmen enthalten, ihr Interesse gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber zu bekunden. Dies ist die Interessensbekundung.
- Die Vorinformation muss dem im Anhang eins der EU-Durchführungsverordnung Nummer 2015/1986 in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Muster entsprechen.

Wenn der öffentliche Auftraggeber eine Vorinformation veröffentlicht und auf eine zusätzliche Auftragsbekanntmachung verzichtet hat, sind zunächst die Unternehmen am Zug, die ihre Interessensbekundung übermitteln müssen. Alle diese Unternehmen werden sodann vom öffentlichen Auftraggeber zur Bestätigung ihres Interesses aufgefordert. Dies ist die Aufforderung zur Interessensbestätigung.

30-Tage-Frist für Eingang der Interessensbestätigung

Mit dieser Aufforderung des öffentlichen Auftraggebers wird der eigentliche Teilnahmewettbewerb beim nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren eingeleitet. Mit ihrer Interessensbestätigung übermitteln die Unternehmen gleichzeitig auch die in der Vorinformation bereits veröffentlichten und vom Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung ihrer Eignung. Die Frist für den Eingang der Interessensbestätigung beträgt 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Interessensbestätigung.

Vorinformation ist möglich, wenn Beschafferprofil existiert

Paragraf 37 Absatz 4 Vergabeverordnung regelt das Beschafferprofil:

„Der öffentliche Auftraggeber kann im Internet zusätzlich ein Beschafferprofil einrichten. Es enthält die Veröffentlichung von Vorinformationen, Angaben über geplante oder laufende Vergabeverfahren, über vergebene Aufträge oder aufgehobene Vergabeverfahren sowie alle sonstigen für die Auftragsvergabe relevanten Informationen wie zum Beispiel Kontaktstelle, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer des öffentlichen Auftraggebers."

Neuausschreibung soll Buslinie beschleunigen

LADBERGEN. Die Grünen-Fraktion im Gemeinderat von Ladbergen (Nordrhein-Westfalen) dringt darauf, bei der Neuausschreibung der Buslinie von Lengerich über Ladbergen, den Flughafen Münster-Osnabrück und Greven nach Münster die Fahrtzeit um mindestens zehn Minuten zu verkürzen. Sie warnen vor einer Fahrzeitverlängerung, die die Aufnahme von Greven-Gimbte in die Linienführung mit sich brächte.

Zum Jahresende 2021 läuft die Konzession aus. Der Kreis Steinfurt bereitet zurzeit die Ausschreibung für die erneute Vergabe vor. Nach Ansicht der Grünen-Fraktion muss zudem die Fahrpreisgestaltung überarbeitet, gesenkt und gerechter gestaffelt werden. **(sta)**

Kurz notiert

Mittelständler scheitern bei Linienbündelvergabe

AUGSBURG. Sechs mittelständische Familienbetriebe aus dem Landkreis Aichach-Friedberg sind bei einer Ausschreibung des Verkehrsverbunds Augsburg für 25 Buslinien gescheitert. Der Zuschlag ging unter anderem an eine Tochter der Bahn. **(sta)**

Land Berlin will Mindestlohn für Vergaben erhöhen

BERLIN. Das Land Berlin will den Vergabemindestlohn auf 12,50 Euro erhöhen. Das sind drei Euro mehr als bisher. Diese Untergrenze soll jedoch nur für Dienstleistungen gelten, bei denen die Vertragslaufzeit mindestens zwei Jahre beträgt. Darauf weist die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe in einem Rundschreiben hin. **(sta)**

Glasfaser-Netzbetrieb soll ausgeschrieben werden

BAD RIPPOLDSAU-SCHAPBACH. Der Breitbandausbau in Bad Rippoldsau-Schapbach soll vorangetrieben werden. Der Kommunalverbund „Komm.Paket.Net" und das Landratsamt Freudenstadt starten eine Ausschreibung, um einen Netzbetreiber zu finden. Der Gemeinderat hat diesem Vorgehen vor Ostern zugestimmt.**(sta)**

Freihändige Vergabe bis eine Million Euro möglich

Niedersachsen erhöht Wertgrenzen

HANNOVER. Niedersachsen hat vor Ostern die Wertgrenzen bei der Vergabe von Bau- und Dienstleistungsaufträgen durch die öffentliche Hand gelockert. Das soll Auftragnehmern rasch Liquidität bringen und für Tempo bei dringlichen Leistungen sorgen.

Ab dem 8. April und zunächst bis zum 30. September dieses Jahres gelten in Niedersachsen höhere Wertgrenzen für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen durch öffentliche Auftraggeber. Bauleistungen bis drei Millionen Euro können nun im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

Freie Verfahrenswahl für Dienst- und Lieferleistungen

Bisher lagen die Grenzen je nach Gewerk zwischen 50 000 und 150 000 Euro. Bei Bauleistungen mit einer geschätzten Auftragssumme bis zu einer Million Euro ist sogar eine freihändige Vergabe möglich. Diese war bislang nur bis zu 25 000 Euro erlaubt.

Zudem gibt es nun für Dienst- und Lieferleistungen unter dem EU-Schwellenwert eine freie Verfahrenswahl. Und besonders dringliche Dienst- und Lieferleistungen im Kontext der Corona-Pandemie können bis zu 214 000 Euro direkt eingekauft werden. Dieser Betrag entspricht dem EU-Schwellenwert.

Wirtschaftsminister will Betrieben und Vergabestellen helfen

„Öffentliche Aufträge können die Liquidität von Unternehmen und damit Beschäftigung sichern", begründet Bernd Althusmann (CDU), Wirtschaftsminister in der rot-schwarzen Landesregierung, die temporären Lockerungen. „Das forcieren wir jetzt, indem wir die Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge massiv erleichtern und beschleunigen, aber auch Vergabestellen in die Lage versetzen, derzeit besonders dringliche Leistungen so schnell wie möglich zu beschaffen", sagte er. Rheinland-Pfalz und Bayern haben einen ähnlichen Weg eingeschlagen. **(sta)**

Zickzackkurs bei Vergabe öffentlicher Aufträge in Corona-Krise sorgt für Unmut

Österreich lässt Fristen erst ruhen und dann wieder neu laufen / Vergabeverfahren verzögern sich

WIEN. Mit dem ersten Covid-19-Maßnahmengesetz Mitte März hat der Gesetzgeber zahlreiche Fristen für Rechtsmittel unterbrochen und dabei auch den Fristenlauf für Nachprüfungsanträge bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bis zum 1. Mai gestoppt, wie der in Wien erscheinende Standard schreibt. Mit solchen Anträgen innerhalb der gesetzlichen Zehntagesfrist können unterlegene Bieter eine Zuschlagsentscheidung noch einmal umdrehen – und bringen solche daher in den meisten Fällen auch ein.

Verträge könnten im Nachhinein für nichtig erklärt werden

Zwar dürfen öffentliche Auftraggeber auch bei einem laufenden Nachprüfungsverfahren einen Zuschlag erteilen, doch sie tun das ungern, weil das Verfahren dann nicht rechtskräftig abgeschlossen ist und Verträge im Nachhinein für nichtig erklärt werden könnten.

Die Fristenhemmung brachte daher, so der Standard, zahlreiche große Vergabeverfahren zum Stillstand, was die wirtschaftliche Erholung nach der Corona-Krise gefährden könnte. Deshalb hat der Nationalrat in einem weiteren Gesetzespaket beschlossen, dass die Fristen ab sofort wieder neu laufen.

Dieser Kurswechsel traf Unternehmen und Anwälte, die eine Nachprüfung beantragen wollten, unvorbereitet, und manche Fristen könnten schon Anfang dieser Woche ausgelaufen sein, wie die Zeitung schreibt. „Das war völlig unzumutbar", wird Kathrin Hornbanger zitiert: Sie ist Expertin für Vergaberecht in der Kanzlei Baker McKenzie in Wien. Der Gesetzestext sei außerdem so kompliziert formuliert gewesen, dass es selbst für Juristen schwer erkennbar gewesen sei. Für Unternehmen, die deshalb eine Frist versäumen, kann es dabei um viel Geld gehen.

In Wien folgt ein Großprojekt auf das andere. Doch anders als der Hauptbahnhof drohen andere Bauten nicht fertig zu werden, weil sich ihre Vergabeverfahren verzögern. FOTO: DPA

Expertin: Besser wäre es gewesen, Stillhaltefrist zu verlängern

Die Frage, ob die Fristen für Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof weiterlaufen oder nicht, sei überhaupt nicht geklärt, fügt Hornbanger hinzu. Das sorge für weitere Rechtsunsicherheit.

Man hätte den Antragstellern bei der Erneuerung des Fristenlaufes mehr Zeit lassen müssen, meint die Anwältin. Noch besser wäre es gewesen, gleich im ersten Covid-Gesetz einfach die Stillhaltefrist in Vergabeverfahren, in der vorerst kein Zuschlag erteilt werden darf, für alle Aufträge, die keine Corona-Notbeschaffungen darstellen, zu verlängern, statt in die Nachprüfungsverfahren einzugreifen. **(sta)**

MEHR ZUM THEMA
Das Covid-19-Maßnahmengesetz:
https://kurzelinks.de/covid-19